

das zu vertheilende Land das  
 nehmlich anzugeben und zu  
 bestimmen, so sollte über das ganze  
 zu Gemeinland, auf Kosten  
 der Gemeinde, ein gemeinlich-  
 iger Grundriß angefertigt,  
 und nach Beendigung desal-  
 ben die Commission für Admini-  
 strative Handlungen beauf-  
 tragt werden die zu vertheilen-  
 den Theile Land das nehmlich  
 zu bezeichnen, so wie überfangt  
 die vorige Execution dieser  
 neuen Verordnungsart einzu-  
 leiten und zu besorgen.

Es ist nicht die auf dem  
 Grundriß anzuweisen sind-  
 lichen anzuweisen, so sollen selbige  
 aus dem Gemeinlande der be-  
 treffenden Gemeinde bezahlt  
 werden.

Gegensätzliche Verpflichtung wird  
 der Commission für Administra-  
 tive Handlungen und dem  
 Herrn Bezirkspräsidenten desam-  
 tenbergs zuhanden gestellt.

In. Execution, der Herr Landam-  
 man der Rhein, zeigen dem  
 Rheinischen Rath in der Antwort  
 vom 15ten dinst an, das hochdi-  
 eben, auf die Ausführung des  
 Rheinischen Rathes vom Stande,  
 zu Münster das sich im hollän-  
 dischen Dienste als Oberpost-  
 befürdener zuversetzen die  
 geführten, Salomon Müller,  
 der und dessen Eltern sein  
 Todesungesundheit einbringen  
 und besorgen, der Erbgenossen

Antwort des  
 Herrn Land-  
 manns  
 Rhein  
 vom 15ten  
 dinst  
 an  
 das  
 hochdi-  
 eben  
 auf  
 die  
 Ausführung  
 des  
 Rheinischen  
 Rathes  
 vom  
 Stande  
 zu  
 Münster  
 das  
 sich  
 im  
 hollän-  
 dischen  
 Dienste  
 als  
 Oberpost-  
 befürdener  
 zuversetzen  
 die  
 geführten  
 Salomon  
 Müller  
 der  
 und  
 dessen  
 Eltern  
 sein  
 Todesungesundheit  
 einbringen  
 und  
 besorgen  
 der  
 Erbgenossen

gen



pfer Gesandten in Paris brüch  
 bracht haben, alle Ditteln zu  
 ihm, welche genigmal sein  
 mögen, den Gesandten die  
 Gewährung ihrer Ditteln zu  
 verschaffen. Von dieser ge-  
 meinen Vereinbarung ist  
 nun der Erfolg zu gewärtigen.

D. S.